

Verfahrensordnung zur Fortbildungszertifizierung

Die aktuelle Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer sieht vor, dass der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer Richtlinien zum Anerkennungsverfahren für Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich Antragsfristen, Inhalten der Anträge, Methoden der Lernerfolgskontrolle, Teilnehmerlisten und Teilnahmebescheinigungen beschließt sowie besondere Regelungen für die Anerkennung einzelner Fortbildungsarten hinsichtlich Höchstpunktzahlen und der Erteilung der Fortbildungszertifikate festlegt. In der vom Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer am 3. Januar 2007 beschlossenen Verfahrensordnung zur Bewertung und Anerken-

nung von Fortbildungsmaßnahmen-Fortbildungszertifizierung (veröffentlicht auf den Seiten 65–70 in dieser Ausgabe), die auf einer Empfehlung der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung beruht, sind diese Richtlinien integriert.

Die Verfahrensordnung bestimmt die Grundsätze zur Kategorisierung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen, beschreibt das Antrags- und Bearbeitungsverfahren und regelt die Grundlagen für die Erteilung des Fortbildungszertifikats.

So ist die Einrichtung eines personenbezogenen Fortbildungskontos für Kammermitglieder und die Möglichkeit der Nutzung über die Homepage der Sächsischen Landesärztekammer geregelt (siehe hierzu auch Ärzteblatt Sachsen 11/2006, S. 565 – 566). Das Fortbildungszertifikat erhält jeder approbierte Arzt, wenn innerhalb von fünf Jahren mindes-

tens 250 Fortbildungspunkte erworben und dokumentiert hat sowie ein Antrag bei der Sächsischen Landesärztekammer gestellt wurde. Das Fortbildungszertifikat hat, beginnend mit dem Ausstellungsdatum, eine Gültigkeit von fünf Jahren. Für den folgenden Fünfjahreszeitraum wird ein neues Punktekonto eröffnet.

Die häufigsten Fragen rund um das Fortbildungszertifikat sind über die Homepage der Sächsischen Landesärztekammer <http://www.slaek.de> in der Rubrik Fortbildung – FAQ Fortbildungspflicht/Fortbildungszertifikat beantwortet.

Darüber hinaus enthält die Verfahrensordnung die Rahmenbedingungen und Inhalte für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern (Akkreditierung).